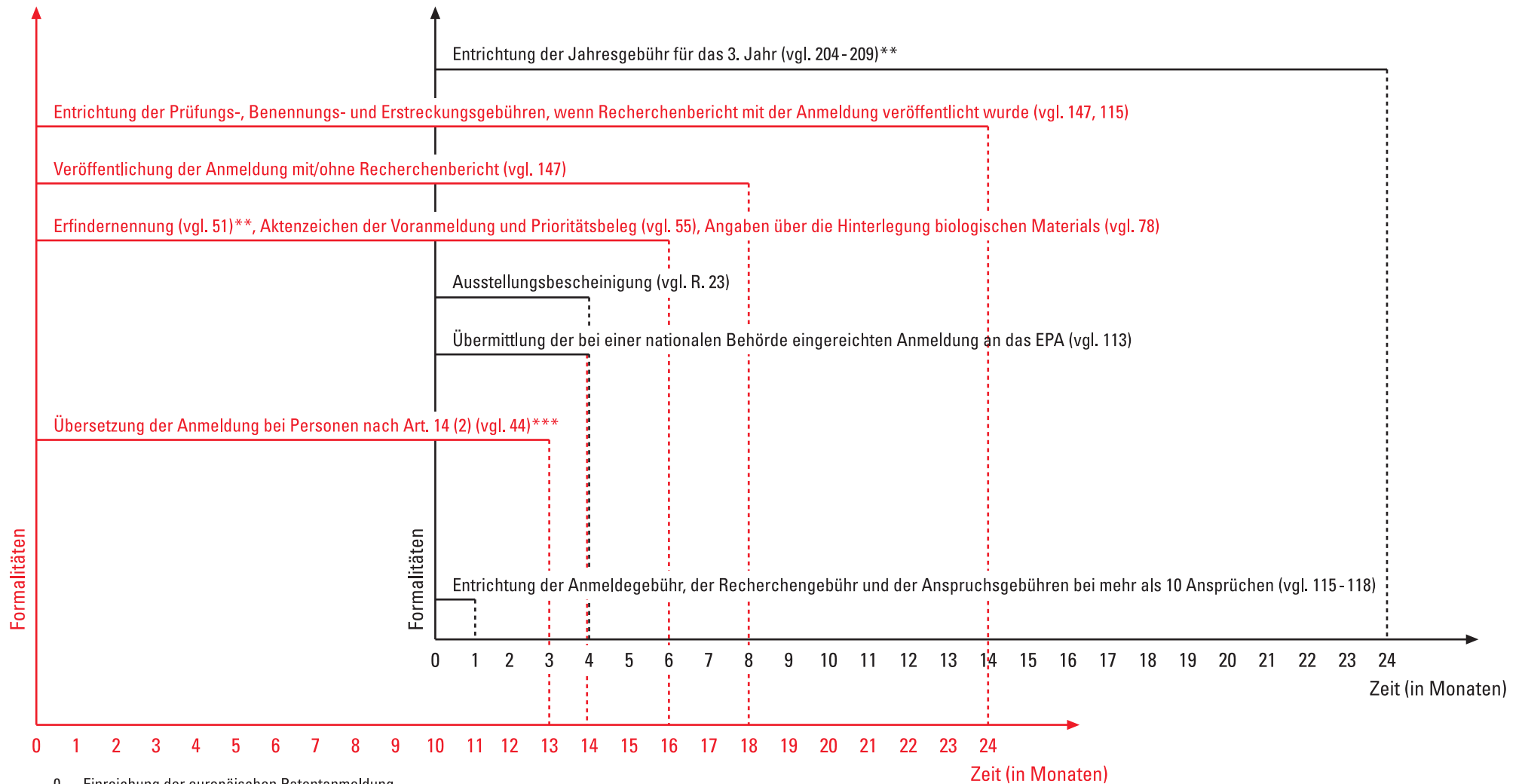


Diagramm B

Wichtige im EPÜ festgelegte Fristen,
wenn in der europäischen Patentanmeldung **eine Priorität** beansprucht wird*



0 Einreichung der europäischen Patentanmeldung

0 Einreichung der Voranmeldung

* Vgl. jedoch R. 83 und 37(1)

** Die Frist beginnt mit dem Anmeldetag, der nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung liegen kann (vgl. Art. 80, R. 39 und 43)

*** Die Übersetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung einzureichen, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem frühesten Prioritätstag